



Merkblatt

zum Ablauf von Promotionsverfahren am Fachbereich Physik nach der Promotionsordnung vom 1. März 2019

Oktober 2023

1. Allgemeines

Die rechtliche Grundlage für die Promotion am Fachbereich Physik bildet die jeweils gültige Promotionsordnung der Universität Stuttgart. Die Promotionsordnung vom 01.03.2019, welche am 01.04.2019 in Kraft getreten ist, kann über folgenden Link eingesehen werden: <https://www.uni-stuttgart.de/forschung/nachwuchs/document/promotionsordnung-2019-dt.pdf>.

Dieses Merkblatt stellt eine Handreichung dar, welche die Vorgaben für die speziellen Anforderungen des Fachbereichs Physik definiert.

Über die Internetseite <https://www.uni-stuttgart.de/forschung/nachwuchs/promotion/> stehen Ihnen weitere ausführliche Informationen zur Promotion an der Universität Stuttgart zur Verfügung.

Vorsitzende/Vorsitzender des Promotionsausschusses ist am Fachbereich Physik immer die amtierende Prodekanin/der amtierende Prodekan.

2. Voraussetzungen für die Promotion

Zu Beginn des Promotionsvorhabens muss eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß §3(1)3. der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 1. März 2019 gefunden werden. Die Betreuungszusage wird in Form der [Promotionsvereinbarung](#) für den Fachbereich Physik, welche sowohl durch die Betreuerin/den Betreuer als auch die Doktorandin/den Doktoranden zu unterschreiben ist, dokumentiert und ist dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in beizufügen. Die Betreuung des Promotionsvorhabens wird in der Regel von einer Professorin/einem Professor der Universität Stuttgart übernommen, die/der zum Fachbereich Physik gehört; darüber hinaus gibt es wenige weitere Personen, denen das Berichtsrecht übertragen wurde. Bitte informieren Sie sich diesbezüglich.

3. Annahme als Doktorand*in am Fachbereich Physik

Zu Beginn eines Promotionsverfahrens, d.h. vor Aufnahme der Arbeiten an der Dissertation, muss ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in gestellt werden, <https://www.uni-stuttgart.de/forschung/nachwuchs/promotion/einschreibung>



3.1. Prüfung formaler Voraussetzungen

Voraussetzung für die Annahme als Doktorand*in ist ein erfolgreicher Studienabschluss im Fach Physik (Master, Diplom oder Staatsexamen) sowie der Nachweis, dass die geplante Dissertation schwerpunktmäßig im Fachgebiet Physik liegt.

Von Bewerber*innen, die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben, ist die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses nachzuweisen; dies erfolgt zentral durch das Prüfungsamt der Universität Stuttgart sowie fachbereichsintern durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

Soweit die nachgewiesenen wissenschaftlichen Leistungen nicht dem geforderten Kenntnisstand entsprechen, kann die Kandidatin/der Kandidat aufgefordert werden, weitere wissenschaftliche Leistungen innerhalb eines festzulegenden Zeitraums zu erbringen (Annahme mit Auflagen). Gesetzt den Fall, dass die Annahme als Doktorand*in mit Auflagen verbunden ist, wird dies im Annahmeschreiben entsprechend vermerkt.

3.2. Das Annahmegesuch

Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/als Doktorand ist sowohl elektronisch über c@mpus (<https://campus.uni-stuttgart.de>) als auch in Printform einschließlich der Promotionsvereinbarung und sonstiger Anlagen an folgender Stelle einzureichen:

GRADUS
Promovierendenmanagement
Pfaffenwaldring 5C
70569 Stuttgart-Vaihingen

Folgende Unterlagen sind dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Annahme beizufügen:

- die Promotionsvereinbarung des Fachbereichs Physik (<https://www.f08.uni-stuttgart.de/physik/forschung/promotion-und-habilitation>)
- ein Lebenslauf des wissenschaftlichen Werdegangs (deutsch oder englisch)
- beglaubigte Kopien der Abschlusszeugnisse (inklusive Einzelnoten sowie einer Übersicht des Studienverlaufs)
- beglaubigte Kopien der Master-/Bachelor-Urkunde oder des Diploms.

Die Entscheidung über die eigentliche Annahme als Doktorand*in trifft der Promotionsausschuss des Fachbereichs Physik; der Bewerberin/dem Bewerber wird schriftlich mitgeteilt, ob sie/er die formalen Voraussetzungen erfüllt und dementsprechend als Doktorand*in angenommen wird (eine Kopie des Schreibens erhalten die Betreuerin/der Betreuer und GRADUS).

3.3. Allgemeine Informationen zum Annahmeverfahren

Wurde der Annahme als Doktorand*in mit Auflagen zugestimmt, so sind diese Auflagen innerhalb einer festgesetzten Frist oder spätestens bis zur Zulassung zur Prüfung zu erfüllen.

Doktorand*innen, die unter Auflagen angenommen wurden, haben die Erfüllung der Auflagen zu gegebenem Zeitpunkt selbständig und ohne Aufforderung nachzuweisen.

Für die Dauer Ihres Promotionsvorhabens stehen Ihnen in der Regel sechs Jahre zur Verfügung (s. auch Promotionsordnung 2019 § 4, Absatz 11). In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich, die dem Promotionsausschuss schriftlich vorzulegen ist.

Bewerberinnen/Bewerber, die als Doktorandinnen/Doktoranden angenommen wurden, müssen sich für die Dauer der Promotion immatrikulieren. Hiervon ausgenommen sind Doktorandinnen/Doktoranden, die an der Universität Stuttgart hauptberuflich tätig sind (mind.



50 %) sowie eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass eine Immatrikulierung nicht erwünscht ist.

4. Abgabe der Dissertation | Antrag auf Zulassung zur Promotion

Nach Beendigung der Arbeiten am Promotionsvorhaben reicht die Doktorandin/der Doktorand ihre/seine Dissertation bei der Betreuerin/dem Betreuer ein und wartet auf deren/dessen Freigabe. Nach entsprechender Zustimmung/Stellungnahme kann die Dissertation im Dekanat eingereicht werden. Die Abgabe der Dissertation im Dekanat stellt gleichzeitig den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung dar.

Am Fachbereich Physik wird die Option der publikationsbasierten kumulativen Form der Dissertation nicht angeboten.

Bei Eröffnung des Promotionsverfahrens ist außerdem zu beachten:

- Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.
- Es ist ein Titelblatt gemäß Anlage 1 einzufügen.
- Die Doktorandin/der Doktorand reicht ein gebundenes Exemplar der Dissertation im Dekanat ein; zusätzlich ist die Dissertation als pdf-Dokument auf einem elektronischen Datenträger vorzulegen. Eine Erklärung, dass die Dissertation in Printform mit der elektronisch vorgelegten Version übereinstimmt, ist als Anlage beizufügen (*Vorlagenbeispiel 3*).
- In die Dissertation eingebunden sollte eine Zusammenfassung in deutscher sowie in englischer Sprache sein. Soweit die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wurde, ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung einzufügen; eine deutschsprachige Dissertation ist um eine ausführliche Zusammenfassung in englischer Sprache zu ergänzen.
- Ein Lebenslauf des wissenschaftlichen Werdegangs (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache) wird in die Dissertation integriert.
- Jedes Exemplar der Dissertation sollte eine vom Doktoranden/von der Doktorandin unterschriebene Erklärung enthalten, dass die Dissertation bis auf die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel selbständig verfasst wurde. (*Vorlagenbeispiel 2*)
- Im Rahmen des Promotionsvorhabens sollen sich Doktorandinnen und Doktoranden auch das Vermitteln von Lehrinhalten zu eigen machen (LHG § 38 (2), 4. Satz). Die Beteiligung an der Lehre, beispielsweise in der Betreuung von Praktika oder Leitung von Übungsgruppen, im Umfang von 2 x 2 SWS ist nachzuweisen.
- Soweit die Annahme als Doktorand*in seinerzeit mit Auflagen verbunden war, ist die Erfüllung der Auflagen mit Einreichung der Dissertation nachzuweisen.
- Insofern eine englische Übersetzung der Promotionsurkunde benötigt wird, sollte dies bei Abgabe der Dissertation im Dekanat beantragt werden.
- Als Richtwert sollten zwischen der Abgabe der Dissertation und dem gewünschten Prüfungstermin mindestens drei Monate liegen; hierbei ist die Begutachtungszeit mit zwei Monaten und die die Bearbeitung im Dekanat inklusive der Auslagezeit mit einem Monat veranschlagt. Nach Rücksprache mit den Berichter*innen kann die Begutachtungszeit reduziert werden.



5. Begutachtung der Dissertation und Fortgang des Verfahrens

Die Dissertation ist von mindestens zwei Berichter*innen zu begutachten. Dabei ist die Betreuerin/der Betreuer grundsätzlich Hauptberichter*in und schlägt einen weiteren möglichen Mitberichter*in vor.

Berichterinnen oder Berichter sind in der Regel Professorinnen und Professoren, Tenure-Track-Professorinnen und Tenue-Track-Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der zuständigen Fakultät. Sollen Berichter*innen anderer Fakultäten oder Universitäten zur Beurteilung der Dissertation hinzugezogen werden, so ist die Zustimmung des Promotionsausschusses notwendig. Alle Berichter*innen werden durch die/den Vorsitzende/n des Promotionsausschusses bestellt.

Falls sich eine Beurteilung mit „**summa cum laude**“ abzeichnet, muss dies in den Gutachten explizit begründet und eine dritte externe Gutachterin/ein dritter externer Gutachter von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden.

Die Begutachtung der Dissertation sollte in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Die Dissertation sowie die hierzu erstellten Gutachten müssen mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Prüfungstermin im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden hierüber schriftlich informiert und können etwaige Einsprüche oder Änderungswünsche innerhalb der Auslagefrist gegenüber der Prodekanin/dem Prodekan schriftlich äußern.

6. Promotionsprüfung

6.1. Prüfungstermin

Die Doktorandin/der Doktorand legt in Rücksprache mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Prüfungstermin fest und teilt diesen im Dekanatsbüro mit; gleichzeitig nennt die Doktorandin/der Doktorand den Titel, unter welchem der hochschulöffentliche Vortrag angekündigt werden soll. Zu diesem Termin wird durch das Dekanat gemäß §11(3) der Promotionsordnung der Universität Stuttgart eingeladen.

6.2. Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören neben den Berichtern (Hauptberichter*in und Mitberichter*in) die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an. Wenn möglich soll diese/dieser, sofern das Promotionsvorhaben im Fach Experimentalphysik bearbeitet wurde, die Theoretische Physik vertreten und, sofern das Promotionsvorhaben der Theoretischen Physik zuzuordnen ist, der Experimentalphysik zugehörig sein.

6.3. Vortrag und mündliche Prüfung

Die Doktorand*innen halten einen hochschulöffentlichen Vortrag mit einer Richtzeit von etwa 30 Minuten; anschließend sind Fragen aus dem Publikum möglich. Der Vortrag fließt in die Benotung mit ein.

Im Anschluss an den Vortrag findet die mündliche Promotionsprüfung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit statt. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60 Minuten. Teil der mündlichen Prüfung sind Fragen zum Inhalt der Arbeit und zur allgemeinen Physik über den Rahmen des Promotionsthemas hinaus.

Am Prüfungsgespräch beteiligen sich ausschließlich die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Die Prüfung kann in Absprache zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden



und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Der Vortrag und die mündliche Prüfung sollen am Fachbereich Physik stets in Präsenz stattfinden; von der Ausnahme laut Promotionsordnung sollte nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden.

6.4. Prüfungsprotokoll | Benotung der Promotion

Gemäß §12 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart entscheidet der Prüfungsausschuss einvernehmlich über die Note der mündlichen Prüfung sowie die Gesamtnote (Absätze 4 und 5 des §12 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart von 2019). Beide Bewertungen sind im Protokoll zur Promotionsprüfung zu dokumentieren.

Die Doktorandin/der Doktorand wird über die erzielten Ergebnisse informiert.

7. Veröffentlichung der Dissertation

Nach der Promotionsprüfung überarbeitet die Doktorandin/der Doktorand ggf. die Dissertation und berücksichtigt eventuell gewünschte Änderungen. Die Veröffentlichung der Dissertation ist in §13 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 1. März 2019 geregelt; dabei ist das „Merkblatt für Doktorandinnen und Doktoranden über die äußere Form der Dissertationen“ in der Anlage der Promotionsordnung zu beachten.

Die Anzahl der abzugebenden Pflichtexemplare gemäß § 13 (2) der Promotionsordnung von 2019 hängt von der Art der Veröffentlichung ab:

- Elektronische Veröffentlichung auf dem Publikationsserver der Universität Stuttgart (OPUS): <https://www.oa.uni-stuttgart.de/opus/dissertationen-habilitationen-sonstige-qualifikationsarbeiten/>
- Veröffentlichung über einen Verlag
- Veröffentlichung als Eigendruck

Nach Einreichen der Dissertationsschrift bei der Universitätsbibliothek ist die Übereinstimmung des Originals mit dem der Universitätsbibliothek vorgelegten Exemplar durch die Betreuerin/den Betreuer gegenüber der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestätigen. Diese/Dieser informiert anschließend die Universitätsbibliothek und gibt damit die vorgelegte Dissertation zur Veröffentlichung frei.

Nähere Informationen zum Veröffentlichungsprozess sowie zur äußeren Form Ihrer Dissertation erhalten Sie auch über die Website der Universitätsbibliothek:

<https://www.ub.uni-stuttgart.de/forschen-publizieren/stuttgarter-dissertationen/>

8. Promotionsurkunde

Erst nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotionsurkunde erstellt, die sowohl durch die Dekanin/den Dekan der Fakultät als auch durch die Rektorin/den Rektor der Universität Stuttgart zu unterschreiben ist. Dies kann einige Zeit in Anspruch nehmen, weshalb die Urkunde nicht immer ganz zeitnah ausgehändigt werden kann.

Von der in deutscher Sprache abgefassten Promotionsurkunde kann auf Wunsch und schriftliche Beantragung durch die Doktorandin/den Doktoranden eine englischsprachige Übersetzung erstellt werden.

Die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.



Weitere wichtige Informationen zur Promotion am Fachbereich Physik finden Sie auf unseren Fakultätswebseiten über folgende Links:

- Die aktuelle Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01.03.2019:
https://elib.uni-stuttgart.de/bitstream/11682/10344/1/Promotionsordnung_%2001.03.2019_mit%20Merkmale.pdf
- Die Promotionsvereinbarung des Fachbereichs Physik (<https://www.f08.uni-stuttgart.de/physik/forschung/promotion-und-habilitation/>)
- „In fünf Schritten zur Promotion“ (<https://www.uni-stuttgart.de/forschung/nachwuchs/promotion/fuenfschritte/>)
- Informationen zu Registrierung, Antrag, Einschreibung von Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Stuttgart über c@mpus (<https://www.uni-stuttgart.de/forschung/nachwuchs/document/campus-registrierung-doktoranden-dt.pdf>)
- Das Ihnen vorliegende Merkblatt finden Sie ebenfalls auf den Webseiten des Fachbereichs Physik: <https://www.f08.uni-stuttgart.de/physik/forschung/promotion-und-habilitation/>
- Anlagen zum Merkblatt (*Link folgt nach Überarbeitung und Einstellen der Vorlagenbeispiele*)

Auf administrativer Seite stehen Ihnen die nachstehend genannten Ansprechpartnerinnen für alle Fragen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrem Promotionsverfahren haben, zur Verfügung:

- **Silke Börner** | Dekanat Fakultät 8 | E-Mail: dekanat@f08.uni-stuttgart.de | Tel. 0711 685-64818
- **Sabine Lewandowski** | Studienbüro Physik | E-Mail: promotionen-physik@f08.uni-stuttgart.de | Tel. 0711 685-65308